

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 1

09. Januar 2013

42. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV	1
2. Nachruf Hr. Franz Buchner	2
3. Archivpfleger Landkreis Straubing-Bogen	2
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 17.12.2012	3/4

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HT Huber Treuhand GmbH, Bahnhofstr. 1, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2011 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Straubing, 29.10.2012

HT Huber Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Josef Wuddi
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 07.12.2012 den geprüften Jahresabschluss 2011, welcher in der Bilanz zum 31.12.2011 mit 29.497.274,73 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2011 mit einem Jahresgewinn von 1.526.573,29 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.02.2013 bis 13.02.2013 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2011 aus.

Straubing, 13.12.2012

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land
gez. Alfred Reisinger
Verbandsvorsitzender

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



Herrn Franz Buchner
Stellvertreter des Landrats von 1972 bis 2002
Träger des Bundesverdienstkreuzes und
der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber

Mit Franz Buchner verliert der Landkreis Straubing-Bogen einen überaus verdienten und großen Kommunalpolitiker. Er gehörte von 1966 bis 2002 dem Kreistag des Altlandkreises Straubing und des neuen Großlandkreises Straubing-Bogen an. Nach der Gebietsreform war er eine hoch angesehene Integrationsfigur des neuen Landkreises Straubing-Bogen. Von 1972 bis 2002 hatte er das Amt als Stellvertreter des Landrats inne. Seine Arbeit in den Kreisgremien war von großem Sachverstand und unermüdlichem Einsatz geprägt. Die Landwirtschaft, die bäuerlichen Ausbildung, unsere Bundeswehrstandorte, das Kreiskinderhaus, die Behindertenarbeit sind nur einige Bereiche, die ihm ganz besonders am Herzen lagen. Franz Buchner trat stets für eine gerechte und soziale Politik ein. Er leistete vorbildliche Arbeit zur positiven Weiterentwicklung unserer Region und für ihre Bürgerinnen und Bürger. Seine Menschlichkeit zeichnete ihn ganz besonders aus.

Als Stellvertreter des Landrats vertrat er den Landkreis Straubing-Bogen bei unzähligen Terminen und Veranstaltungen. Er war gerne bei den Menschen. Man mochte und achtete ihn.

Sein jahrzehntelanges, verdienstvolles Wirken für den Landkreis Straubing-Bogen und seine Bevölkerung hat Franz Buchner große Anerkennung und Wertschätzung gebracht.

Wir werden mit großer Dankbarkeit und hohem Respekt sein Wirken und seine Leistung für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger, Landrat

21 - 3230 -

Bestellung eines ehrenamtlichen Archivpflegers

Die Generaldirektion der staatlichen Archive hat ab 01. Januar 2013 Herrn Johannes Fuchs, Steinburg, zum Archivpfleger im Landkreis Straubing-Bogen bestellt.

Straubing, 09.01.2013
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 17. Dezember 2012

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542), § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

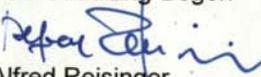
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„6) in der Gemeinde Mitterfels vom 17. Dezember 2012

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 17. Dezember 2012
Landkreis Straubing-Bogen


Alfred Reisinger
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



**Anlage
zur
Verordnung vom 17. Dezember 2012**

Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Niederwinkling
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Straubing-Bogen
Alfred Reisinger
Landrat

